2030.8.1-F

Unfallverhütung in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Landtags – Landtagsamt, der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofs vom 2. November 2005, Az. 25 - P 2007 - 002 - 40 895/05

(FMBl. S. 179)

(StAnz. Nr. 45)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Landtags – Landtagsamt, der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Unfallverhütung in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern vom 2. November 2005 (FMBl. S. 179, StAnz. Nr. 45)

I.

Auf Grund von Art. 64 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Art. 86 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes erlassen der Bayerische Landtag – Landtagsamt, die Bayerische Staatskanzlei, die Bayerischen Staatsministerien und der Bayerische Oberste Rechnungshof folgende Bekanntmachung:

1.

In den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern sind bei der Beschäftigung von Beamtinnen/Beamten, Dienstanfängerinnen/Dienstanfängern und Richterinnen/Richtern die von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Unfallverhütungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden. Sie werden von der Bayerischen Landesunfallkasse, Ungererstraße 71, 80805 München, auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen sie im Internet zur Verfügung und können unter der Adresse www.bayerluk.de eingesehen und im pdf-Format ausgedruckt werden.

2.

Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, bei der Beschäftigung von Beamtinnen/Beamten und Dienstanfängerinnen/Dienstanfängern entsprechend zu verfahren.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Landtags – Landtagsamt, des Bayerischen Senats – Senatsamt, der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien, des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 24. September 1991 (StAnz Nr. 39) außer Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Dr. Schön

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Schuster

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Klotz

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Wilhelm

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Erhard

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Kormann

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Lazik

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Adelhardt

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz

Ministerialdirektor

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Fischer – Heidlberger

Präsident

Bayerischer Landtag – Landtagsamt –

Maicher

Ministerialdirektor